



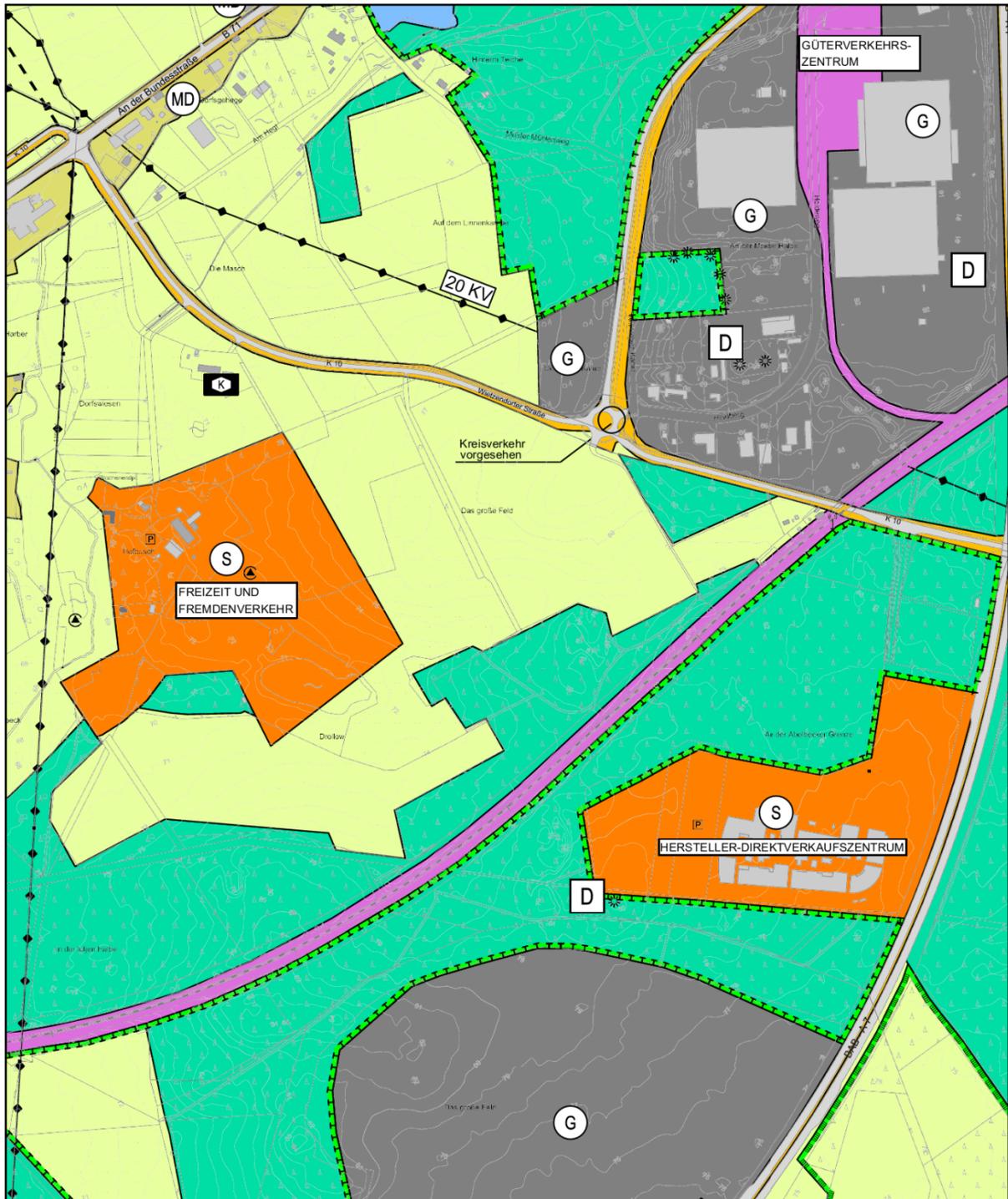
Stadt Soltau

52. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbliche Baufläche Soltau Ost II“

Planzeichnung (gemäß § 5 Abs. 2 BauGB)
Feststellungsbeschluss



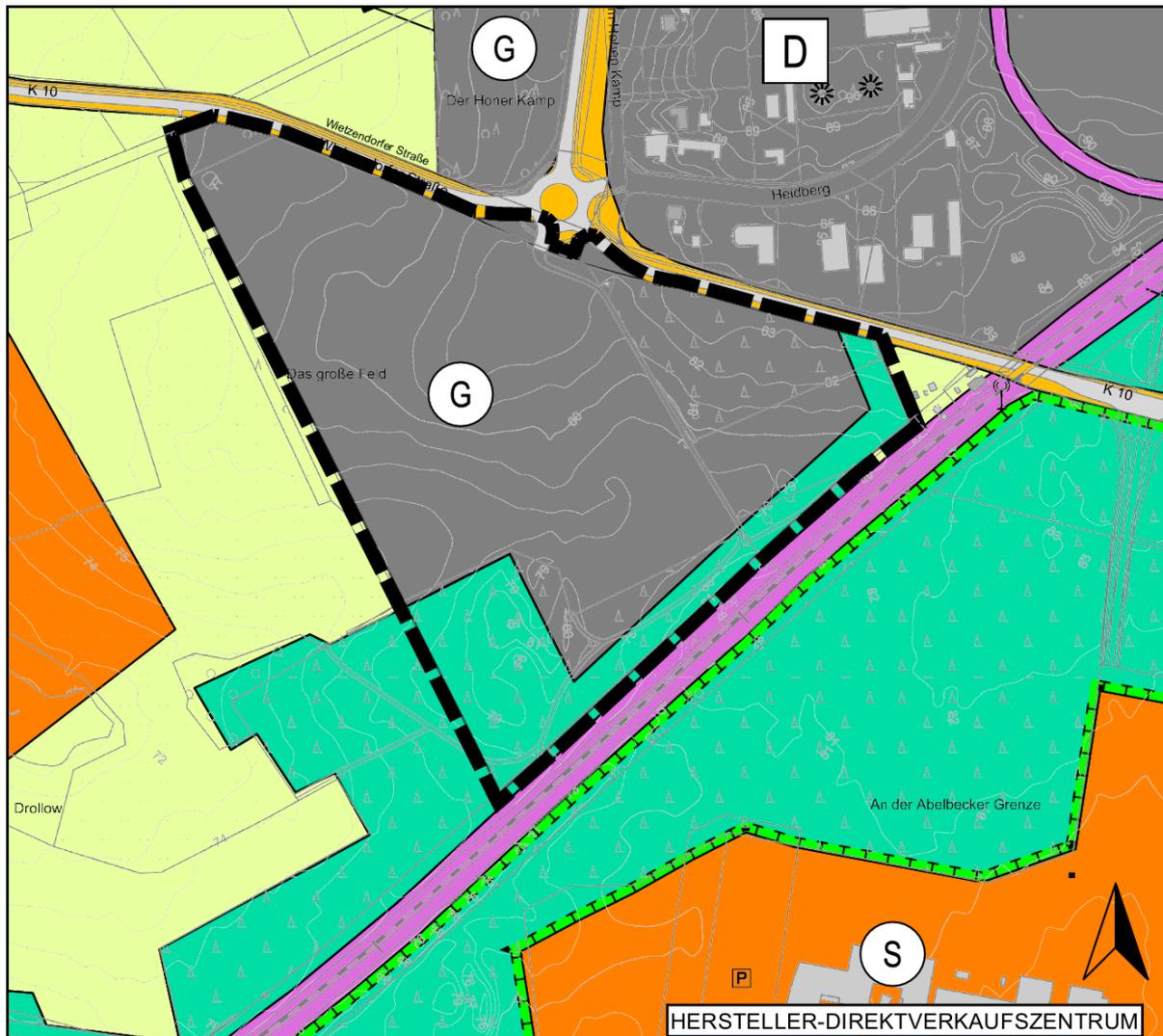
Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes



Auszug aus dem gültigen Flächennutzungsplan

M 1 : 7.500 Stadt Soltau, FG 61

29.04.2022



Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

-  Gewerbliche Bauflächen
-  Sonderbauflächen

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege

-  Bahnanlagen
-  Überörtlicher Straßenverkehr

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

-  Flächen für die Landwirtschaft
-  Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

-  Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz

-  Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

Sonstige Planzeichen

-  Geltungsbereich



Stadt Soltau

52. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau "Gewerbliche Baufläche Soltau Ost II"

Maßstab 1 : 5.000
Stand 29.04.2022

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Soltau die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbliche Baufläche Soltau Ost II“ beschlossen.

Soltau, den . .2022

L.S.

Olaf Klang
Bürgermeister

Änderungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 26. April 2018 die 52. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Änderungsbeschluss ist am 24.11.2018 ortüblich bekannt gemacht worden.

Soltau, den . .2022

L.S.

Olaf Klang
Bürgermeister

Planverfasser

Die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbliche Baufläche Soltau Ost II“ mit der Begründung einschließlich Umweltbericht wurde ausgearbeitet von der Stadt Soltau, Fachgruppe 61 - Regional- und städtebauliche Entwicklungsplanung, Recht - Poststraße 12, 29614 Soltau

Soltau, den . .2022

Daniel Gebelein
Fachgruppenleiter
Regional- und städtebauliche
Entwicklungsplanung, Justizariat
der Stadt Soltau

Planunterlage

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5.000 (DGK 5)
Maßstab: 1:5.000
Stand: Mai 2009

Quelle: © 2009  LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, RD Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau hat am 18.02.2021 den Entwurf der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbliche Baufläche Soltau Ost II“ und dem Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 02.03.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbliche Baufläche Soltau Ost II“ und der Entwurf der Begründung einschl. Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 10.03.2021 bis einschließlich 12.04.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und wurden gem. § 4a Abs. 4 BauGB zusammen mit der ortsüblichen Bekanntmachung zeitlich auf der Internetseite der Stadt Soltau zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Soltau, den . .2022

L.S.

Olaf Klang
Bürgermeister

Erneute Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau hat am 14.10.2021 den Entwurf der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbliche Baufläche Soltau Ost II“ und dem Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 06.11.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbliche Baufläche Soltau Ost II“ und der Entwurf der Begründung einschl. Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 15.11.2021 bis einschließlich 15.12.2021 gemäß § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegt und wurden gem. § 4a Abs. 4 BauGB zusammen mit der ortsüblichen Bekanntmachung zeitlich auf der Internetseite der Stadt Soltau zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Soltau, den . .2022

L.S.

Olaf Klang
Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Soltau hat nach Prüfung der vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbliche Baufläche Soltau Ost II“ mit der Begründung einschl. Umweltbericht in seiner Sitzung am . .2022 beschlossen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
Soltau, den . .2022

L.S.

Olaf Klang
Bürgermeister

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbliche Baufläche Soltau Ost II“ einschl. Begründung und Umweltbericht ist gemäß § 6 BauGB am __.__.____ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbliche Baufläche Soltau Ost II“ einschl. Begründung und Umweltbericht ist damit am __.__.____ wirksam geworden.

Soltau, den . .2022

L.S.

Olaf Klang
Bürgermeister

Genehmigung

Die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbliche Baufläche Soltau Ost II“ einschl. der Begründung und Umweltbericht ist mit Verfügung vom heutigen Tag (Az.:.....) unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt. Der Landkreis Heidekreis hat die Genehmigungsverfügung gemäß § 3 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten Signatur übermittelt.

Soltau, den . .2022

L.S.

Olaf Klang
Bürgermeister

**Verletzung von Vorschriften
Mängel der Abwägung**

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbliche Baufläche Soltau Ost II“ einschl. Begründung und Umweltbericht ist die Verletzung von Vorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes und der Begründung einschl. Umweltbericht nicht geltend gemacht worden.

Soltau, den . .202

L.S.

Olaf Klang
Bürgermeister